Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Meike Seibert 563 7783 563 meike.seibert@stadt.wuppertal.de
	Datum:	26.03.2020
	Drucks.-Nr.:	**VO/0258/20** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
28.04.2020	**BV Barmen**	**Empfehlung/Anhörung**
06.05.2020	**Hauptausschuss**	**Entscheidung**

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW - Freigabe der Fußgängerzone Barmen für den Lieferverkehr mit Fahrrädern

Grund der Vorlage

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird beschlossen. Die Fußgängerzone Barmen wird für den Lieferverkehr mit Fahrrädern, entsprechend dem Lieferverkehr mit Kraftfahrzeugen, freigegeben.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Gemäß § 24 GO NRW wird beantragt, dass die Fußgängerzone in Wuppertal Barmen für den Lieferverkehr mit Fahrrädern, zu den bisherigen Lieferzeiten für Kraftfahrzeuge, freigegeben wird.

Die Fußgängerzone in Barmen (in ihrer derzeitigen Form) ist gemäß § 7 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzt NRW vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der damals gültigen Fassung mit Wirkung zum 01.10.1983 dem uneingeschränkten Verkehr entzogen worden.

Gemäß damaligen Wortlaut der Teileinziehung, sind die Straßen der Fußgängerzone für den „Fußgängerverkehr sowie das An- und Abfahren mit Kraftfahrzeugen zu den vorhandenen Garagen und Kfz-Einstellplätzen durch deren Nutzungsberechtigten, denen eine Zufahrt nur von den Straßenflächen der Fußgängerzone her möglich ist zeitlich, unbegrenzt gewidmet“.

Für den Fahrzeugverkehr wurde die Zufahrt zur Fußgängerzone zum Be- und Entladen zeitlich befristet gewidmet. Demnach dürfen montags bis freitags von 00:00 Uhr bis 11:00 Uhr und von 19:00 Uhr bis 24:00 Uhr sowie samstags in der Zeit von 00:00 Uhr bis 10:00 Uhr Liefertätigkeiten durchgeführt werden.

Die derzeitige Beschilderung der Fußgängerzone Barmen sieht die zeitlich befristete Anlieferung mit Kraftfahrzeugen vor. Gemäß dem Straßenwegegesetzt ist ein Kraftfahrzeug ein Landfahrzeug, dass durch Maschinenkraft bewegt wird, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.

Die Widmung sieht die Liefertätigkeit für den Fahrzeugverkehr vor. Gemäß § 63a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist ein Fahrrad ein Fahrzeug und somit in der Widmung berücksichtigt.

Mit Beschluss des Hauptausschusses vom 10.05.2017 wurde Fußgängerzone in Wuppertal Elberfeld für den Lieferverkehr mit Fahrzeugen (Fahrrädern) freigegeben.

Aufgrund der gleichlautenden Widmung beider Fußgängerzonen bestehen von Seiten der Fachabteilung keine Bedenken gegen die Freigabe für den Lieferverkehr mir Fahrrädern. Das Projekt „City-Logistik“ wird getrennt von dieser Vorlage weiter verfolgt.

Die Zusatzbeschilderung der Barmer Fußgängerzone muss entsprechend der Elberfelder Fußgängerzone abgeändert werden. Die derzeitige Beschilderung für Kraftfahrzeuge „Kfz“ wird durch den Begriff Fahrzeuge „Fz“ ausgetauscht.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

Die Umsetzung erfolgt nach Beschlussfassung.

Anlagen

Anlage 01 – Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW